

Fragen und Antworten zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Gemeinde Hinte (FAQ)

Inhalt

1) Was ist eine Übernachtungssteuer?	2
2) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Erhebung der Übernachtungssteuer?	2
3) Ab wann sind Übernachtungen steuerpflichtig?	2
4) Wer ist Steuerschuldner?	2
5) Wie wird ein Beherbergungsbetrieb definiert?	2
6) Was wird besteuert?	3
7) Sind Kosten für die Verpflegung steuerpflichtig?	3
8) Sind Kosten für die Zimmerreinigung oder sog. Servicegebühren bei Portalen wie z. B. Airbnb oder Booking.com steuerpflichtig?	3
9) Sind kostenpflichtige Stornierungen steuerpflichtig?	3
10) Sind beruflich bedingte Übernachtungen steuerpflichtig?	3
11) Fällt die Übernachtungssteuer auch für langfristige Übernachtungen an?	4
12) Wie hoch ist der Steuersatz?	4
13) Warum erhebt die Gemeinde Hinte die Übernachtungssteuer prozentual und nicht pauschal?	4
14) Ist die Übernachtungssteuer umsatzsteuerpflichtig?	4
15) Wie hoch ist die Übernachtungssteuer (Beispiele für umsatzsteuerpflichtigen und einen nicht umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieb)?	5
16) Führt die Berechnung der Übernachtungssteuer bei umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben zu einer doppelten Zahlung der Umsatzsteuer?	5
17) Muss die Übernachtungssteuer separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?	6
18) Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?	6
19) Welche Angaben sind in der Steuererklärung (Anlage I) vorzunehmen und welche Unterlagen sind beizufügen?	6
20) Gibt es für die Steuerklärung ein Formular?	7
21) Wie berechne ich die Anzahl der Übernachtungen, die in der Steuererklärung anzugeben ist?	7
22) Wie lange müssen Belege und Nachweise aufbewahrt werden?	7
23) Gibt es weitere Anzeigepflichten?	8
24) Wie ist zu verfahren, wenn ein Beherbergungsgeber mehrere Übernachtungs-unterkünfte an unterschiedlichen Standorten in der Gemeinde Hinte betreibt?	8
25) Wie erfolgt die Steuerfestsetzung?	8
26) Wann ist die Übernachtungssteuer fällig?	8
27) Ist die Verarbeitung von Gästedaten mit dem Datenschutz vereinbar?	8
28) Ist die Übernachtungssteuer mit Gegenleistungen verbunden?	8
29) Ansprechpartner bei der Gemeinde Hinte:	8

1) Was ist eine Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer ist als Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird dadurch definiert, dass ihr Steuergegenstand an eine örtliche Gegebenheit geknüpft ist – in diesem Fall an die Zahlung eines Entgelts für die Möglichkeit zur Übernachtung in einer Beherbergungsstätte im Gemeindegebiet der Gemeinde Hinte.

2) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Erhebung der Übernachtungssteuer?

Gemäß § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) können die Gemeinden eine Übernachtungssteuer erheben. Von dieser Möglichkeit, eine Übernachtungssteuer zu erheben, hat die Gemeinde Hinte durch den Erlass der Übernachtungssteuersatzung vom 27.04.2026 mit Wirkung zum 01.07.2026 Gebrauch gemacht.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 ist die Erhebung einer Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar.

3) Ab wann sind Übernachtungen steuerpflichtig?

Alle entgeltlichen Übernachtungen, die ab dem 01.07.2026 getätigt werden, sind steuerpflichtig. Von der Übernachtungssteuer befreit sind auf Antrag des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin Übernachtungen im Zeitraum vom 01.07.2026 bis 31.12.2026, wenn der jeweilige Vertragsabschluss über diese Übernachtungen bis einschließlich 30.06.2026 erfolgt ist. Dem Antrag auf Steuerbefreiung ist als Anlage ein Beleg (i.d.R. die Buchungsbestätigung) beizufügen, welcher mindestens den Vertragspartner, die Anzahl und den konkreten Zeitraum der Übernachtungen sowie den Vertragsabschlusszeitpunkt beinhalten muss. Übernachtungen, die ab dem 01.07.2026 verbindlich vereinbart wurden, sind vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 der Satzung **nicht** von der Übernachtungssteuer befreit.

4) Wer ist Steuerschuldner?

Die Übernachtungssteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben, d. h. Steuerschuldner sind die Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde Hinte. Diese führen die von den Übernachtungsgästen zu zahlende Steuer an die Gemeinde Hinte ab.

5) Wie wird ein Beherbergungsbetrieb definiert?

Ein Beherbergungsbetrieb im Sinne der Übernachtungssteuersatzung ist jede Einrichtung, jedes Unternehmen oder jede Person, die vorübergehend Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt bereitstellt. Dazu zählen unter anderem Hotels, Motels Pensionen, Gasthäuser, Gasthöfe, Gästezimmer, Privatzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Jugendherbergen, Baording Houses, Boote oder Schiffe, Stellplätze/Parkflächen auf Campingplätzen für Wohnmobile und Wohnwagen sowie Zelte, möblierte Wohnräume oder einzelne Zimmer in einem Haus bzw. in einer Wohnung, die entgeltlich vermietet werden und ähnliche Einrichtungen. Beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Nicht als Beherbergungsbetriebe gelten Unterkünfte, die ihrem Zweck nach der Beherbergung von Personen in besonderen sozialen und gesundheitlichen Situationen dienen, insbesondere in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen. Daher sind Übernachtungen in solchen Einrichtungen, wie auch Übernachtungen, die im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (Klassenfahrten) erfolgen, nicht Gegenstand der Übernachtungssteuer (§5 Abs. 1 ÜnSt.)

6) Was wird besteuert?

Nach § 2 Abs. 1 der Übernachtungssteuersatzung ist der Übernachtungsaufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Hinte (**Steuergegenstand**) besteuert.

Die Übernachtungssteuer bemisst sich nach § 3 Abs. 1 der Übernachtungssteuer nach dem Entgelt für die Übernachtungsmöglichkeit, einschließlich der Umsatzsteuer (**Bemessungsgrundlage**). Dieses ist unabhängig von der Personenzahl zu sehen, auf die sich das Entgelt bezieht.

Für die Bemessung der Übernachtungssteuer ist es unerheblich, ob das Entgelt vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird. Das bedeutet, dass die Übernachtungssteuer auch dann fällig wird, wenn z.B. die Firma des Gastes, ein Reisebüro, Angehörige oder sonstige Dritte die Übernachtung gebucht haben und das Übernachtungsentgelt schulden.

7) Sind Kosten für die Verpflegung steuerpflichtig?

Nein. Im Übernachtungspreis enthaltene Anteile für Verpflegung (z. B. Frühstück oder Mittagessen) werden vorher herausgerechnet. Das gleiche gilt für Speisen (Snacks) und Getränke aus der Minibar.

Sollte eine Aufteilung der Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung ausnahmsweise bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück, Halb- oder Vollpension) nicht möglich sein, dürfen die Verpflegungskosten pauschal vom Gesamtpreis abgezogen werden. Für Frühstück können pro Person 7,50 Euro und für Mittagessen und Abendessen je 12,50 Euro pro Person, einschließlich der Umsatzsteuer, abgezogen werden, um die Bemessungsgrundlage zu ermitteln.

8) Sind Kosten für die Zimmerreinigung oder sog. Servicegebühren bei Portalen wie z. B. Airbnb oder Booking.com steuerpflichtig?

Ja. Muss der Übernachtungsgast zwingend auch die Kosten für die Endreinigung, Bettwäsche oder eventuell anfallende Servicegebühren für Portale wie z. B. Airbnb oder Booking.com tragen, gehören auch diese zum steuerpflichtigen Aufwand. Auch der Aufpreis für sog. Flexi-Buchungen ist Teil des Entgelts für die Beherbergungsleistung und daher auch Bestandteil für der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer. Im Stornierungsfall gilt dies jedoch nicht.

9) Sind kostenpflichtige Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Bei einer Stornierung sind Stornierungsgebühren oder einbehaltende Anzahlungen nicht steuerpflichtig, da diese kein Entgelt für die Übernachtung, sondern eine Entschädigung für den Umsatzausfall darstellen. Auch der Aufpreis bei sog. Flexi-Buchungen ist im Falle einer Stornierung nicht steuerpflichtig.

Aber: Im Gegensatz zu Stornierungen liegt bei einem Nichterscheinen („No-Show“) eine gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Beherbergungsleistung vor, die dennoch bezahlt werden muss. Da die Unterkunft tatsächlich bereitgestellt bzw. vorgehalten wurde, bestand die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungsstätte gemäß § 2 Absatz 1 der Übernachtungssteuersatzung. Entscheidend ist daher nicht, ob die Übernachtung tatsächlich stattgefunden hat.

10) Sind beruflich bedingte Übernachtungen steuerpflichtig?

Ja. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 (1 BvR 2868/15 u.a.) können auch beruflich bedingte Übernachtungen Gegenstand der Übernachtungssteuer (Aufwandsteuer) sein. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Hinte somit in rechtlich zulässiger Weise Gebrauch gemacht.

11) Fällt die Übernachtungssteuer auch für langfristige Übernachtungen an?

Nach § 2 Abs. 1 der Übernachtungssteuersatzung wird die Übernachtungssteuer für die Möglichkeit einer **vorübergehenden** entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb erhoben. Der Begriff „vorübergehend“ hat im rechtlichen Sinne keine feste und einheitliche Definition, bedeutet jedoch, dass die Unterbringung in einem Beherbergungsbetrieb nicht auf Dauer angelegt ist, sondern eine absehbare zeitliche Begrenzung hat.

Die Gemeinde Hinte knüpft hier an das Melde- und Abgabenrecht an, wonach Aufenthalte in einem Beherbergungsbetrieb, die über den Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, nicht mehr als vorübergehender, sondern als gewöhnlicher Aufenthalt betrachtet werden. Daher fällt für Übernachtungen der identischen Örtlichkeit und mit den identischen Vertragsparteien in der Beherbergungsstätte vom mehr als 6 Monaten keine Beherbergungssteuer an, sofern dieser Umstand der Gemeinde Hinte nachgewiesen wird.

Bei einer Unterbrechung der Beherbergung beginnt die Berechnung der zusammenhängenden Übernachtungen erneut.

12) Wie hoch ist der Steuersatz?

Nach § 4 Absatz 1 der Übernachtungssteuersatzung beträgt der Steuersatz 3 % vom Beherbergungsentgelt einschließlich der Umsatzsteuer.

13) Warum erhebt die Gemeinde Hinte die Übernachtungssteuer prozentual und nicht pauschal?

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Niedersächsischen Obergerichtes wird in der Übernachtungssteuer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernachtungsgastes berücksichtigt, indem durch die prozentuale Besteuerung ein höherer Steuerbetrag für die Inanspruchnahme teurerer Übernachtungsmöglichkeiten festgelegt wird.

Somit entspricht ein prozentualer Steuersatz am besten dem Gebot der Besteuerungsgleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, weil andererseits mit einem pauschalen Steuerbetrag Übernachtungen mit einem geringen Entgelt wesentlich stärker belastet würden als teure Übernachtungen.

14) Ist die Übernachtungssteuer umsatzsteuerpflichtig?

Ja, die Übernachtungssteuer ist umsatzsteuerpflichtig. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (heute Landesamt für Steuern Niedersachsen) stellt die Beherbergungssteuer für die Beherbergungsbetriebe keinen durchlaufenden Posten dar, sondern eine umsatzsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgelts dar.

Bei Fragen zur Umsatzsteuer, insbesondere zur Umsatzsteuerpflicht Ihres Beherbergungsbetriebs, bitten wir Sie, ggf. einen Steuerberater zu kontaktieren oder sich an Ihr zuständiges Finanzamt zu wenden.

Wie sich das in der Praxis auswirkt, kann am Berechnungsbeispiel zu der Frage: „Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?“ nachvollzogen werden.

15) Wie hoch ist die Übernachtungssteuer (Beispiele für umsatzsteuerpflichtigen und einen nicht umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieb)?

Beispiel A: Betrieb umsatzsteuerpflichtig

Übernachtungspreis - ohne Verpflegung - (netto)	75,00 €
Zwischenschritt: Berechnung der Übernachtungssteuer	
Beherbergungspreis (netto)	75,00 €
+ 7% Mwst.	5,25 €
= Bemessungsgrundlage	80,25 €
x Steuersatz 3 %	2,41 €
zzgl. Übernachtungssteuer	2,41 €
Rechnungsbetrag (netto)	77,41 €
+ 7% Mwst.	5,42 €
Rechnungsbetrag	82,83 €

Beispiel B: Betrieb nicht umsatzsteuerpflichtig

Übernachtungspreis - ohne Verpflegung	75,00 €
Zwischenschritt: Berechnung der Übernachtungssteuer	
Beherbergungspreis (netto)	75,00 €
= Bemessungsgrundlage	75,00 €
x Steuersatz 3 %	2,25 €
zzgl. Übernachtungssteuer	2,25 €
Rechnungsbetrag	77,25 €

16) Führt die Berechnung der Übernachtungssteuer bei umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben zu einer doppelten Zahlung der Umsatzsteuer?

Nein, es findet keine doppelte Besteuerung statt. Es muss unterschieden werden zwischen dem Vorgang zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer sowie der tatsächlichen Umsatzsteuerermittlung. Nach § 3 Absatz 1 der Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Hinte ist die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer. Insofern wird die Umsatzsteuer rein aus satzungsrechtlichem Grund im ersten Schritt **fiktiv auf den Nettopreis hinzugerechnet, um die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer zu ermitteln**. Die Übernachtungssteuer selbst führt dann umsatzsteuerrechtlich vor dem Hintergrund, dass die Finanzbehörde die Übernachtungssteuer nicht als durchlaufenden Posten, sondern als **umsatzsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgeltes** qualifiziert, zu einer Erhöhung des Nettoentgeltes. Auf Basis des „neuen“ Nettoentgeltes wird jedoch die tatsächliche Umsatzsteuer berechnet. Daher kommt es also nur einmal zur Berechnung und Zahlung der Umsatzsteuer. Das Verfahren ist im Beispiel unter Punkt 15 veranschaulicht. Diese Methode zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist im Vorfeld der Finanzverwaltung vorgestellt worden, dort sind keine Bedenken gegen diese Vorgehensweise geäußert worden.

17) Muss die Übernachtungssteuer separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?

Da der Beherbergungsstätte überlassen ist, ob diese Steuer auf den Gast umgelegt wird oder nicht, kann die Beherbergungssteuer ggf. auch mit in dem Endpreis einkalkuliert sein. Sollte dann auf der Rechnung nur ein Endbetrag ohne einen Hinweis auf die Beherbergungssteuer aufgeführt sein, ist allerdings nicht ersichtlich, ob eine Beherbergungssteuer bereits einkalkuliert wurde oder nicht. In diesem Fall wird die Beherbergungssteuer Teil der Berechnungsgrundlage, was wiederum dazu führt, dass dieser Gesamtbetrag als Grundlage zur Berechnung der Beherbergungssteuer verwendet wird (siehe Rechenbeispiel).

Es ist also nicht verpflichtend, die Beherbergungssteuer separat auf einer Rechnung auszuweisen. Da dies der Transparenz aller Beteiligten gegenüber dient, spricht nichts dagegen, wenn ein Hinweis auf die in der Rechnung enthaltene Beherbergungssteuer gegeben wird.

Rechenbeispiel:

Übernachtungspreis mit Ausweisung der Übernachtungssteuer		Übernachtungspreis mit einkalkulierter Übernachtungssteuer																	
Beherbergungsentgelt		80,00 €																	
<table border="1"> <tr> <td>Beherbergungsentgelt (netto)</td> <td>80,00 €</td> </tr> <tr> <td>+ 7 MwSt. (fiktiv)</td> <td>5,60 €</td> </tr> <tr> <td>= Bemessungsgrundlage</td> <td>85,60 €</td> </tr> <tr> <td>x 3 % Übernachtungssteuer</td> <td>2,57 €</td> </tr> </table>		Beherbergungsentgelt (netto)	80,00 €	+ 7 MwSt. (fiktiv)	5,60 €	= Bemessungsgrundlage	85,60 €	x 3 % Übernachtungssteuer	2,57 €	<table border="1"> <tr> <td>Beherbergungsentgelt (netto)</td> <td>82,57 €</td> </tr> <tr> <td>+ 7 MwSt. (fiktiv)</td> <td>5,78 €</td> </tr> <tr> <td>= Bemessungsgrundlage</td> <td>88,35 €</td> </tr> <tr> <td>x 3 % Übernachtungssteuer</td> <td>2,65 €</td> </tr> </table>		Beherbergungsentgelt (netto)	82,57 €	+ 7 MwSt. (fiktiv)	5,78 €	= Bemessungsgrundlage	88,35 €	x 3 % Übernachtungssteuer	2,65 €
Beherbergungsentgelt (netto)	80,00 €																		
+ 7 MwSt. (fiktiv)	5,60 €																		
= Bemessungsgrundlage	85,60 €																		
x 3 % Übernachtungssteuer	2,57 €																		
Beherbergungsentgelt (netto)	82,57 €																		
+ 7 MwSt. (fiktiv)	5,78 €																		
= Bemessungsgrundlage	88,35 €																		
x 3 % Übernachtungssteuer	2,65 €																		
zzgl. Übernachtungssteuer		2,57 €																	
Rechnungsbetrag (netto)		82,57 €																	
+ 7 % MwSt.		5,78 €																	
Rechnungsbetrag		88,35 €																	
		Rechnungsbetrag (netto)																	
		82,57 €																	
		+ 7 % MwSt.																	
		5,78 €																	
		Rechnungsbetrag																	
		88,35 €																	

18) Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Hinte gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres gesondert für jeden Beherbergungsbetrieb die Anzahl der Übernachtungen, die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte, den voraussichtlichen Steuerbetrag sowie die allgemeinen Angaben zum Beherbergungsbetrieb mitzuteilen. Hierfür ist der von der Gemeinde vorgeschriebene Vordruck (Steuererklärung, Anlage II) zu verwenden. Demnach sind jährlich vier Steuererklärungen abzugeben, jeweils bis zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines Jahres. Die Steuererklärung ist schriftlich und bei der Gemeinde Hinte einzureichen.

19) Welche Angaben sind in der Steuererklärung (Anlage I) vorzunehmen und welche Unterlagen sind beizufügen?

In der Steuererklärung sind grundsätzliche Angaben über den Beherbergungsbetrieb (z.B. Name, Steuerschuldner, Anschrift u.a.) und der Art der Steuererklärung (Erklärung oder Berichtigung, Erhebungszeitraum, Umsatzsteuerpflicht) vorzunehmen. Zu den maßgeblichen Angaben für die Steuerfestsetzung gehören jedoch die Angaben über die **Anzahl der Übernachtungen**, die **Summe der Beherbergungsentgelte** und der **voraussichtliche Steuerbetrag** im jeweiligen Quartal.

Zur Prüfung dieser Angaben sind auf Verlangen der Stadt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungen) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen.

Dazu wird der betreffende Betreiber ggf. in einem gesonderten Schreiben aufgefordert. Folgende Daten sind getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb der Stadt auf Verlangen vorzulegen:

- pro Buchung **Name** und **Vorname** sowie die **vollständige Adresse** des Hauptgastes (i. d. R. der Buchende)
- **Tag der An- und Abreise**
- **Beherbergungsdauer**
- **Höhe der Beherbergungsentgelte**

Diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn die Buchung einer Unterkunft über ein Buchungsportal erfolgt und diese Daten von der Gemeinde Hinte angefordert werden.

20) Gibt es für die Steuerklärung ein Formular?

Ja. Der Vordruck für die Steuerklärung (Anlage I) steht für Sie zum Download unter <https://hinte.de/rathaus/downloads/> bereit.

21) Wie berechne ich die Anzahl der Übernachtungen, die in der Steuerklärung anzugeben ist?

Die Anzahl der Übernachtungen muss in der Steuerklärung angegeben werden, damit eine Plausibilitätsprüfung zum angegebenen Übernachtungsentgelt erfolgen kann. Sie ist nicht Grundlage der Berechnung des Übernachtungsentgeltes.

Die Übernachtungszahl errechnet sich wie folgt:

Die Anzahl der Übernachtungen pro Buchung wird mit der Anzahl der Gäste multipliziert.

Beispiel:

Die Buchung einer Unterkunft für 4 Personen mit 5 Übernachtungen ergibt folgende

Berechnung:

5 Übernachtungen mit 4 Personen = 20 Übernachtungen (5 x 4).

Für jede weitere Buchung ist die Berechnung analog vorzunehmen, z.B. wie folgt:

Zeitraum	Nächte	Personenzahl	Übernachtungen
24.04. – 01.05.	7	2	14
08.05. – 14.05.	6	3	18
13.06. – 17.06.	4	2	8
11.07. – 16.07.	5	4	20
Gesamt-Übernachtungszahl			60

In der Steuerklärung ist nur die Gesamt-Übernachtungszahl anzugeben.

Sind Übernachtungen quartalsübergreifend gebucht, so sind die Übernachtungen dem jeweiligen Quartal zuzuordnen.

22) Wie lange müssen Belege und Nachweise aufbewahrt werden?

Sämtliche Belege und Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

23) Gibt es weitere Anzeigepflichten?

Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Gemeinde Hinte den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen. Hierfür steht für Sie der Vordruck „Stammdatenerhebung zur Übernachtungssteuer“ (Anlage II) zum Download unter <https://hinte.de/rathaus/downloads/> bereit.

24) Wie ist zu verfahren, wenn ein Beherbergungsgeber mehrere Übernachtungsunterkünfte an unterschiedlichen Standorten in der Gemeinde Hinte betreibt?

Für jeden Beherbergungsbetrieb ist nach § 9 Abs. 2 der Übernachtungssteuersatzung eine gesonderte Steuererklärung abzugeben. Sollten mehrere Beherbergungsstätten (bspw. Ferienwohnungen) am selben Standort bzw. in einem identischen Objekt gegen Entgelt vermietet/angeboten werden, so sind die Beherbergungen zusammenzufassen und gesammelt in einer Steuererklärung (mit Lagebezeichnung) anzugeben.

Verteilen sich Wohneinheiten (z.B. Ferienwohnung, Fremdenzimmer) auf Standorte mit unterschiedlichen postalischen Anschriften, was in der Regel auch durch eine eindeutige räumliche sowie optische Trennung der Gebäude erkennbar ist, so ist von unterschiedlichen Beherbergungsstätten auszugehen. In solchen Fällen sind separate Stammdatenerhebungen und auch separate Steuererklärungen abzugeben.

25) Wie erfolgt die Steuerfestsetzung?

Nach Prüfung der Steuererklärung und der beizufügenden Nachweise durch die Gemeinde Hinte wird die Übernachtungssteuer durch schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalendervierteljahr festgesetzt.

26) Wann ist die Übernachtungssteuer fällig?

Die Übernachtungssteuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

27) Ist die Verarbeitung von Gästedaten mit dem Datenschutz vereinbar?

Ja. Zur Ermittlung der Steuerpflicht und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer dürfen personenbezogene Daten auch der Gäste nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutzgrundverordnung verarbeitet werden.

28) Ist die Übernachtungssteuer mit Gegenleistungen verbunden?

Nein, die Übernachtungssteuer ist nicht mit einer konkreten, individuellen Gegenleistung verbunden. Sie dient primär der Einnahmeerzielung für die Gemeinde Hinte, um ihre vielfältigen Aufgaben zu finanzieren. Dennoch verpflichtet sich die Gemeinde Hinte einen Teil der Übernachtungssteuer für den Ausbau und den Erhalt der touristischen Infrastruktur zu verwenden.

29) Ansprechpartner bei der Gemeinde Hinte:

Gemeinde Hinte
Serviceteam Finanzen
Brückstraße 11 a
26759 Hinte
Telefon: 04925 / 9211-0
E-Mail: info@hinte.de